



20.10.2010

Sofortbericht

Warn- und Alarmdienst Rhein (WAP) Intensivierte Gewässerüberwachung (INGO) NRW

Sehr hohe Konzentrationen an 1,2-Dichlorethan (CAS-Nr.: 107-06-2) an der Internationalen Messstation Bimmen- Lobith (IMBL)

Im Rahmen der zeitnahen Gewässerüberwachung wurde heute Morgen in Stichproben in Bimmen (Rhein-km 865, l.U.) und Lobith (Rhein-km 863,3 r.U.) sehr hohe Konzentrationen (bis ca. 140 µg/l) an 1,2-Dichlorethan gemessen (s. Tabelle). Die Stichprobe von 03:00 Uhr in Bimmen wies noch keine Belastung auf, Momentan werden weitere Stichproben im Querprofil bei Rhein-km 866 (Fähre Millingen) genommen und analysiert sowie Stichproben aus Bimmen gemessen.

Die Wasserschutzpolizei (Zentrale Kriminalitätsbekämpfung, ZKB) in Duisburg und die Alarmbereitschaft in den Niederlanden wurde direkt informiert.

Messstation (Ort)	Datum/Zeit - Einzelprobe	1,2-Dichlorethan (µg/l)
Kleve-Bimmen (Rhein-km 865, l.U.)	20.10.2010 07:00 Uhr	ca. 140
Kleve-Bimmen	20.10.2010 08:00 Uhr	ca. 133
Lobith (Rhein-km 863,3 r.U.)	20.10.2010 07:52 Uhr	ca. 50

Die Abschätzung der Konzentration erfolgte an der bis 20 µg/l gültigen Kalibrierung.

1,2-Dichlorethan ist in Wassergefährdungsklasse 3 (stark wassergefährdend) eingestuft.

Eine nennenswerte Bioakkumulation ist auf Grund des log Pow von 1,45 nicht zu erwarten. Dies gilt auch für die Anreicherung in Organismen.

Angaben zur Ökotoxizität:

Fischtoxizität: LC 50: 116 mg/l – 96 h (*Pimephales promelas*)

Daphnientoxizität: EC 50: 155 mg/l – 48 h (*Daphnia magna*)

Algentoxizität: IC5: 412 mg/l – 7 d (*Desmodesmus subspicatus*)

Bakterientoxizität: EC5: 135 mg/l – 16 h (*Pseudomonas putida*)

Eine Schädigung der Biozönose ist auf Grund der Konzentrationen im µg/l-Bereich nicht zu erwarten.

Die Bezirksregierung Düsseldorf (IHWZ R 6) wurde informiert und wird gebeten eine Information über den Warn- und Alarmdienst Rhein (WAP) zu veranlassen.

Die Betreiber der Trinkwassergewinnungsanlagen am Rhein werden über den Warn- und Alarmdienst Rhein (WAP) über vorliegende Schadstoffwellen informiert. Die Trinkwasserversorger können im Bedarfsfall eigenverantwortlich anlagenspezifisch erforderliche Maßnahmen des Trinkwasserschutzes rechtzeitig einleiten.